

## **Schutz gegen Rückstau aus dem Abwassernetz**

"Mehrere Keller musste die Feuerwehr leerpumpen" oder ähnliche Sätze findet man immer wieder in Zeitungsberichten über Wolkenbrüche oder die Folgen heftiger Gewitterregen im Stadtgebiet! Keller und tiefliegende Räume werden überflutet, weil manches Haus noch immer nicht genügend gegen Kanalarückstau gesichert ist.

Hierdurch entstehen dem Hauseigentümer oft sehr große Schäden. Dabei kann er sie vermeiden, wenn er sein Haus entsprechend den heutigen technischen Möglichkeiten und den geltenden Vorschriften gesichert hat. Zudem ist er nach geltendem Recht für alle Schäden haftbar, die auf dem Fehlen dieser Sicherungen beruhen. Die entsprechenden Bestimmungen finden sich insbesondere in der städtischen Satzung über die Abwasserbeseitigung und in den Vorschriften der DIN EN 752 – Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden, DIN EN 12056 – Schwerkraftentwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden sowie der DIN 1986 Teil 100 – Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke (zusätzliche Bestimmungen zur DIN EN 752 und DIN EN 12056).

Das Kanalnetz der Stadt ist und kann nicht darauf ausgerichtet werden, dass es jeden Starkregen oder Wolkenbruch sofort ableiten kann. Die Rohre der Kanalisation würden sonst so groß und so teuer werden, dass die Bürger, die sie ja über einmalige Abwasserbeiträge und Abwassergebühren mit bezahlen müssen, unverträglich belastet würden. Deshalb muss bei solchen starken Regen eine kurzzeitige Überlastung des Entwässerungsnetzes und damit ein Rückstau in die Grundstücksentwässerungsanlagen in Kauf genommen werden. Dabei kann das Wasser des Kanals aus den tiefer gelegenen Ablaufstellen (Bodenabläufe, Ausgüsse, Waschmaschinenanschlüsse ect.) austreten, falls diese Ablaufstellen nicht vorschriftsmäßig gesichert sind. Auch wenn es bisher noch niemals zu einem Rückstau kam, kann nicht darauf vertraut werden, dass ein solcher, etwa infolge einer unvorhersehbaren, kurzfristigen Kanalverstopfung, für alle Zukunft ausbleibt.

Die Hauseigentümer sind daher in eigener Verantwortung verpflichtet, alle tiefliegenden Ablaufstellen, vor allem im Keller, gegen Rückstau zu schützen. Alle Räume oder Außenflächen unter der "Rückstauenebene", die in Ludwigshafen am Rhein 10 cm über der Straßenoberkante festgesetzt ist, müssen gesichert sein.

Dabei sind folgende Punkte zu beachten:

1. Alle Revisionsschächte bzw. Revisionskästen innerhalb der Keller sind mit wasserdichten Deckeln zu versehen, sofern in den Schächten die Leitungen offen verlaufen.
2. Regenwasser, das unterhalb der Rückstauenebene anfällt, z.B. Entwässerungsrinnen an tieferliegenden Garagenabfahrten oder dgl., muss getrennt vom häuslichen Abwasser und außerhalb des Gebäudes über eine Abwasserhebeanlage gefördert werden. Bei Anlagen, bei denen der Abwasserzufluss nicht unterbrochen werden darf, muss eine Doppelanlage vorgesehen werden.
3. Alle Abläufe für Schmutzwasser im Kellergeschoss (Bodenabläufe, Waschmaschinenabläufe, Ausgussbecken, WC's, Waschbecken, Abläufe von Sicherheitsventilen der Heizungsanlage, ect.) müssen mittels einer Abwasserhebeanlage gegen Rückstau gesichert werden. Nur in wenigen, bestimmten Ausnahmefällen sind anstelle der Hebeanlage auch Rückstauverschlüsse zulässig. Demnach können Rückstauverschlüsse verwendet werden, wenn
  - die Räume von untergeordneter Nutzung sind, d.h. dass keine wesentlichen Sachwerte oder die Gesundheit der Bewohner bei Überflutung der Räume beeinträchtigt werden.
  - der Benutzerkreis klein ist (z.B. Einfamilienhaus) und ihm bei Vorhandensein eines WC's jederzeit ein weiteres WC in den oberen Geschossen zur Verfügung steht.
  - bei Rückstau auf die Benutzung der Ablaufstelle verzichtet werden kann.

Aus diesen genannten Ausnahmefällen resultiert, dass Rückstauverschlüsse insbesondere immer dann unzulässig sind, wenn Abwasser von einem größeren Personenkreis über die Abläufe geleitet werden soll, z.B. bei gewerblich genutzten Waschräumen oder das Abwasser von Waschmaschinen in Mehrfamilienhäusern.

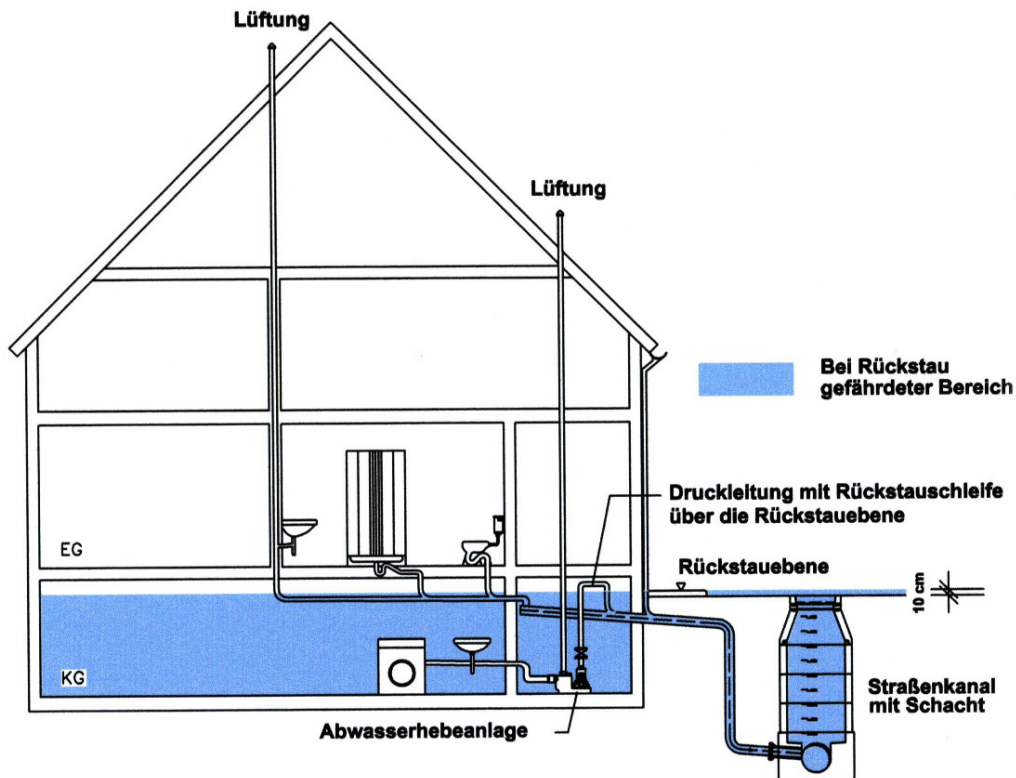
**Achtung:** Rückstauverschlüsse dürfen niemals als zentrale Absicherung eines Gebäudes mit oberhalb der Rückstauenebene installierten Entwässerungsgegenständen eingesetzt werden. Im Rückstaufall kann es zur Überflutung durch nicht abfließendes Abwasser kommen.

4. Alle Anlagen (Abwasserhebeanlagen und Rückstauverschlüsse) müssen für den jeweiligen Anwendungsfall zugelassen sein und eine entsprechende CE-Kennzeichnung haben.

Bei Ihren wirtschaftlichen Überlegungen bei der Wahl des Rückstauschutzes, sollten Sie bedenken, dass bereits ein einziger Schaden infolge eines Rückstaus meist wesentlich höher ist, als die Investition in eine Abwasserhebeanlage, die Ihnen den größtmöglichen Schutz bietet.

Bitte nehmen Sie diese Anregungen in Ihrem eigenen Interesse sehr ernst. Nur bei ihrer Beachtung ist ein sicherer Schutz Ihres Eigentums gegen Abwasserüberschwemmungen gewährleistet.

### **Vereinfachte Darstellung einer Hausentwässerung**



Für weitere Fragen stehen Ihnen zur Verfügung:

Herr Gaworek	Tel.-Nr.: 06 21/5 04 - 68 10
Herr Ullrich	Tel.-Nr.: 06 21/5 04 - 68 11
Frau Biehl	Tel.-Nr.: 06 21/5 04 - 68 12
Herr Walla	Tel.-Nr.: 06 21/5 04 - 68 13

Ihr Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen (WBL), Bereich Stadtentwässerung und Straßenunterhalt